Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 27.

(Nr. 12497.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung der Ansiedlung, vom 6. August 1921 (Gesetzsamml. S. 482). Vom 27. April 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung der Ansiedlung, vom 6. August 1921 (Gesetzsamml. S. 482) wird wie folgt geändert:

Der im § 1 ausgeworfene Fonds wird um dreitausend Millionen Mark erhöht.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Wendorff.

(Nr. 12498.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel für die Erweiterung und Einschleusung des Fischereihafens zu Geestemünde. Vom 4. Mai 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für die Erweiterung und Einschleusung des Fischereihafens zu Geestemünde einen Betrag bis zu 62 000 000 000 ℳ (zweiundsechzig Milliarden Mark), einschließlich der durch die Gesetze vom 23. April 1920 (Gesetzsamml. S. 121) und vom 31. Juli 1921 (Gesetzsamml. S. 493) zur Verfügung gestellten Mittel, nach Maßgabe des von dem zuständigen Minister festzustellenden Planes zu verwenden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Mehraufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörigen Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währung sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für die Zahlungen im Ausland überlassen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. Mai 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12499.) Verordnung über die einheitliche Auflösung zwischenstaatlicher Hausvermögen. Vom 27. April 1923.

Die Auflösung von Hausvermögen, die sich zum Teil in Preußen und zum Teil in Hessen befinden, soll nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen wegen einheitlicher Auflösung zwischenstaatlicher Hausvermögen vom 31. März 1923 erfolgen.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft. Sofern schon vor diesem Zeitpunkte von den preußischen Auflösungsbehörden ein Verfahren zur Herbeiführung der freiwilligen einheitlichen Auflösung eines Hausvermögens eingeleitet ist, sind die in diesem Verfahren erfolgten Maßnahmen wirksam.

Der Justizminister wird ermächtigt, zur Ausführung dieser Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 27. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

Vereinbarung

zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen wegen einheitlicher Auflösung zwischenstaatlicher Hausvermögen. Vom 31. März 1923.

Um die gebotene einheitliche Auflösung von Hausvermögen, die sich zum Teil in Preußen und zum Teil in Hessen befinden, zu ermöglichen, haben die Preußische Regierung und die Hessische Regierung die nachstehende weitere Vereinbarung getroffen:

Einziger Artikel.

Die Auflösung von Hausvermögen, die sich zum Teil in Preußen und zum Teil in Hessen befinden, soll tunlichst, vorbehaltlich dieserhalb noch zu treffender näherer Vereinbarungen, auf Grund des preußischen Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen (Adelsgesetz) vom 23. Juni 1920 (Preußische Gesetzsamml. S. 367) sowie der dazu ergangenen preußischen Ausführungsbestimmungen und sonstigen weiteren preußischen Vorschriften einheitlich erfolgen. Mit Rücksicht hierauf beginnt die zwangsweise Auflösung solcher Hausvermögen nicht vor dem 1. Oktober 1923. Unberührt bleibt jedoch die Vorschrift der preußischen Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 (Preußische Gesetzsamml. S. 463), daß für die Auflösung des Hausvermögens der Wegfall des am 1. April 1923 vorhandenen Besitzers maßgebend ist.

Berlin, den 31. März 1923.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 29. März 1923 erteilten Vollmacht.

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat
Dr. jur. Ernst Kübler,
Ministerialdirektor a. D.,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Hessischen Staatsregierung auf Grund der Vollmacht des Hessischen Staatspräsidenten und Ministers des Äußern vom 23. März 1923.

Wirklicher Geheimer Rat
Dr.-Ing. Maximilian Freiherr von Biegeleben,
Hessischer Außerordentlicher Gesandter,
Stellvertretender Bevollmächtigter zum Reichsrat.

(Nr. 12500.) Verordnung über die Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Pyritz. Vom 27. April 1923.

Das Staatsministerium verordnet gemäß § 92 der Grundbuchordnung und Artikel 82 Abs. 1 der Preußischen Verfassung:

Die bei dem Amtsgericht in Pyritz abhanden gekommenen Grundbuchblätter für die Braunkohlenbergwerke „Vidi" und „Treu" sind auf Grund der Akten des Oberbergamts in Halle, betreffend die Gerechtsame der genannten Bergwerke XV V 48 und XV T 18, wiederherzustellen. Die Wiederherstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Berlin, den 27. April 1923.

Das Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12501.) Bekanntmachung des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Abänderung der Preußischen Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetze vom 12. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 129). Vom 30. April 1923.

I. Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und § 4.

Hinter Abs. e wird folgender Abs. f eingeschoben:

Die Gemeindebehörde kann einen angemessenen Hundertsatz der Grundmiete, höchstens jedoch in Höhe von 4/5 der vormonatlich oder im vergangenen Vierteljahr entstandenen Betriebskosten oder Nebenleistungen, bestimmen, den der Vermieter als monatlichen oder vierteljährlichen Vorschuß auf die umzulegenden Betriebskosten oder Nebenleistungen von den Mietern außer der Grundmiete und den nach festen Zuschlagsätzen zu erhebenden Beträgen bei der Mietzahlung verlangen darf.

Die Abrechnung der von den Mietern geleisteten Vorschußzahlung erfolgt bei der am Schlusse eines jeden Monats oder Kalendervierteljahrs gemäß Abs. e vorzunehmenden Umlage.

Zu weiterer Vorschußzahlung ist der Mieter erst verpflichtet, wenn über die im letzten Monat oder Kalendervierteljahre geleistete Vorschußzahlung abgerechnet ist.

II. Zu § 11.

Der letzte Satz der Preußischen Ausführungsverordnung erhält folgende Fassung: Die genehmigten Beschlüsse sind in ortsüblicher Weise, also im Gemeindeblatt oder in Lokalblättern oder durch Anschlag oder im Gemeindeblatt in Verbindung mit einer der zuletzt genannten beiden Bekanntmachungsarten zu veröffentlichen.

Berlin, den 30. April 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.